

Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (SSR) für den Privatbereich

1. Allgemeiner Teil

1.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung RS14)

Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen werden nachfolgend ohne Fassung und ohne Kurzbezeichnung genannt.

2. Besonderer Teil

2.1 Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährtin und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben).

2.2 Deckungsumfang

2.2.1 Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 19, Punkt 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB)); inkl. Diversionsmaßnahmen.